

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Kaufmann, MAS, Edlinger, Hauer, Ing. Schulz und Hinterholzer

betreffend **Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015**

Bislang waren die kundgemachten Rechtsvorschriften vom Bundeskanzler oder von der Bundeskanzlerin auf Dauer unter der in § 4 Abs. 2 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten. Aufgrund einer Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (Bundesgesetzblattgesetz – BGBIG), wonach das Rechtsinformationssystem des Bundes nunmehr eine vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bereitgestellte elektronische Datenbank ist, hatte eine entsprechende Adaption der § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 des NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015 zu erfolgen. Der Entwurf dient daher der redaktionellen Anpassung an § 6 Bundesgesetzblattgesetz – BGBIG.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 23.9.2021 erfolgen kann.